



Erläuterungen zur Änderung der Verordnung zum Energiegesetz vom 29. August 2017 (EnV, SG 772.110)

1. Ausgangslage

In § 14 Abs. 1 Energiegesetz vom 16. November 2016 ist festgehalten, dass der Regierungsrat die Höhe der Vergütung von erneuerbarer Energie festlegt. Diese Vergütung soll nun in einem neuen Anhang der Energieverordnung festgelegt werden.

In § 8 Energieverordnung vom 29. August 2017 sind die Vorgaben zum Strombezug im liberalisierten Markt geregelt. In Abs. 2 wurden die Vorgaben von § 2 Abs. 3 des Energiegesetzes aber nicht nur konkretisiert, sondern zusätzlich verschärft, indem explizit Schweizer Zertifikate für Graustrom verlangt werden. Aufgrund der heutigen Erkenntnis muss die Verordnung in diesem Punkt angepasst werden.

2. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Erläuterung zu § 8 Strombezug im liberalisierten Markt

Fassung vom 29. August 2017	Neue Fassung
¹ Strombezüglerinnen und -bezügler im liberalisierten Strommarkt mit einem Verbrauch grösser als 100 MWh/Jahr müssen einen Herkunftsnachweis für den Bezug von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen gemäss § 2 Abs. 3 EnG erbringen.	¹ Strombezüglerinnen und -bezügler im liberalisierten Strommarkt mit einem Verbrauch grösser als 100 MWh/Jahr müssen dem Amt für Umwelt und Energie jährlich einen Herkunftsnachweis für den Bezug von Elektrizität aus erneuerbaren Quellen gemäss § 2 Abs. 3 EnG erbringen.
² Der Nachweis der Qualität des bezogenen Stroms muss dem Amt für Umwelt und Energie jährlich erbracht werden. Graustrom muss mit Schweizer Zertifikaten, welche der Stromlieferant bereitstellen muss, aufgewertet werden.	entfällt

§ 2 Abs. 3 Energiegesetz hält fest, dass beim Bezug von Strom im liberalisierten Markt im Kanton Basel-Stadt nur Produkte mit Herkunftsnachweis aus erneuerbarer Energie oder Wärme-Kraft-Kopplung zulässig sind. Diese Vorgabe wird in § 8 Abs. 2 Energieverordnung weiter ausgeführt.

In der Schriftlichen Anfrage von Stephan Mumenthaler betreffend diskriminierende Herkunftsnachweise wurde der Regierungsrat gebeten, diese Präzisierung noch einmal auf ihre Rechtmässigkeit überprüfen zu lassen. In seiner Antwort Nr. 17.5393.02 vom 24. Januar 2018 sicherte der Regierungsrat zu, diese Frage juristisch abklären zu lassen.

Parallel dazu liess die «Gruppe Grosser Stromkunden» (GGS) ein Rechtsgutachten zu dieser Vorgabe erstellen. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass die Regelung in § 8 Abs. 2 Energieverordnung das Gesetz nicht nur konkretisiert, sondern verschärft, ohne dass diese Verschärfung eine gesetzliche Grundlage in § 2 Abs. 3 Energiegesetz hat. Dieses Gutachten argumentiert schlüssig. Ein weiteres Rechtsgutachten einzuholen ist nicht notwendig. Aus diesem Grund muss

die Verordnung zum Energiegesetz korrigiert werden, indem Abs. 2 ersatzlos gestrichen wird. Gleichzeitig soll in Abs. 1 konkretisiert werden, dass der Herkunftsnachweis jährlich an das Amt für Umwelt und Energie zu erringen ist.

Erläuterungen zu § 72 Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen und Anhang 12 Vergütung für Strom aus Photovoltaikanlagen

Fassung vom 29. August 2017	Neue Fassung
¹ Für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen wird ein durchschnittlicher Preis vergütet, der dem Referenzpreis für erneuerbare Energien entspricht. Der Referenzpreis für erneuerbare Energien beträgt mindestens 90 Prozent des durchschnittlichen Bezugstarifes im Niederspannungsnetz.	¹ Für Elektrizität aus erneuerbaren Energiequellen wird ein durchschnittlicher Preis vergütet, der dem Referenzpreis für erneuerbare Energien entspricht. Der Referenzpreis für erneuerbare Energien beträgt mindestens 90 Prozent des durchschnittlichen Bezugstarifes im Niederspannungsnetz.
² Für Photovoltaikanlagen werden vom Regierungsrat jährlich ein Vergütungssatz und eine Vergütungsdauer festgelegt, welche sich an den Ansprüchen für einen kostendeckenden Betrieb orientiert.	² Für Photovoltaikanlagen werden vom Regierungsrat jährlich gemäss Anhang 12 ein Vergütungssatz und eine Vergütungsdauer festgelegt, welche sich an den Ansprüchen für einen kostendeckenden Betrieb orientieren.

In der Vergangenheit wurden die Rücklieferatarife für Strom aus Photovoltaikanlagen und von Kleinkraftwerken anhand verschiedener Grundlagen geregelt. Die Vergütung für Stromrücklieferungen aus Kleinkraftwerken (Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen) und von Photovoltaikanlagen ins Netz der Industriellen Werke Basel (IWB) wurden im Regierungsratsbeschluss vom 7. Februar 1995 betreffend dezentrale Stromerzeugung im Kanton Basel-Stadt (SG 772.115) geregelt. Zusätzlich wurde die Vergütung von Solarstrom aus der «Solarstrombörse» in der Verordnung über Solarstrom vom 4. August 2009 festgehalten.

Im kantonalen Energiegesetz vom 16. November 2016 ist in § 14 Abs. 1 festgehalten, dass der Regierungsrat die Höhe der Vergütung von erneuerbarer Energie festlegt. Die Verordnung über Solarstrom wurde mit Inkrafttreten des revidierten kantonalen Energiegesetzes am 1. Oktober 2017 aufgehoben.

Aufgrund dieser Rahmenbedingungen muss das Vergütungssystem für Photovoltaikanlagen grundlegend überarbeitet werden. Mit den gestaffelten Vergütungstarifen wird sichergestellt, dass die Anlagenbesitzer bestehender Anlagen durch die neuen Tarife keine Einbussen haben. Die Staffelung orientiert sich an den Perioden und Leistungsklassen der Energieförderungsverordnung (EnFV) des Bundes. Die Tarife werden im neuen Anhang 12 der Verordnung zum Energiegesetz vom 29. August 2017 festgehalten. Der entsprechende Verweis auf den Anhang 12 erfolgt in § 72 Abs. 2 Energieverordnung. Die Tarife müssen nicht zwingend jedes Jahr vom Regierungsrat festgelegt werden, sondern nach Bedarf.

Beilage: Anhang 12 der Verordnung zum Energiegesetz vom 29. August 2017